

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	78 (1980)
Heft:	7-8
Artikel:	Zur neuen Partnerschaftsehe
Autor:	Stucki, Elisabeth
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-951166

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur neuen Partnerschaftsehe

Der Aufgabenbereich einer Hebamme hat sich erweitert. Sie ist heute nicht mehr lediglich Geburtshelferin; es wird von ihr vielmehr auch kompetente Mitarbeit bei der Eltern- und Erwachsenenbildung, in Sachfragen bei politischen Gremien und bei den Familienplanungs- und Beratungszentren erwartet. Im Jahresbericht 1979 (4/80) schreibt Elisabeth Stucki, dass der SHV unter anderem Stellung zur Vernehmlassung des neuen Eherechtes nahm. Untenstehend finden Sie nun ein paar wesentliche Punkte aus dem bundesrätlichen Entwurf. Sie betreffen den Unterhalt der Familie.

Nach dem geltenden Recht hat der Ehemann «für den Unterhalt von Frau und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen». In Ausnahmefällen ist die Ehefrau verpflichtet, einen Beitrag zu leisten. Dem Grundsatz nach ist es demnach der Ehemann, der zur Hauptsache die ehelichen Lasten trägt. Der Ehefrau, die ihm «mit Rat und Tat» zur Seite steht, liegt die Führung des Haushalts und die Betreuung der Kinder ob. Der bundesrätliche Entwurf zum neuen Eherecht legt nun eine partnerschaftliche Verteilung der ehelichen Lasten fest.

Beide Ehegatten sorgen gemeinsam «ein jeder nach seinen Kräften» für den Unterhalt der Familie; dies als Folge der angestrebten Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung der Ehegatten.

Verständigung zwischen Ehegatten

Die Ehegatten haben sich über ihren Beitrag an den Unterhalt der Familie zu einigen. Mögliche Arten dieses Beitrags sind Geldzahlungen, Be-

sorgung des Haushalts, Betreuen der Kinder und Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des Partners. Die Aufzählung ist indessen nicht abschliessend. Den Ehegatten steht in der konkreten Situation grundsätzlich die Freiheit zu, sich über die Art der Beiträge zu verstündigen. Als Richtlinie schreibt ihnen der Entwurf lediglich vor, dass sie «jeweils die Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und ihre persönlichen Umstände» zu berücksichtigen haben. Oberste Richtschnur bei diesem Entscheid ist daher stets das Wohl der Gemeinschaft, wobei auch die individuellen und persönlichen Wünsche der Ehegatten Berücksichtigung finden sollen.

Wenn ein Ehegatte, der den Haushalt führt und die Kinder betreut, über keine eigenen Einkünfte aus Erwerb oder Vermögen verfügt, gerät er in eine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Partner. Diese Situation ist aber mit der Forderung nach Gleichberechtigung der Ehegatten unvereinbar, insbesondere, wenn man bedenkt, dass der Ehegatte, der den Haushalt führt und die Kin-

der betreut, eine eminent wichtige Arbeit im Hinblick auf das Wohl der Familie leistet. Der bundesrätliche Entwurf sichert daher diesem Ehegatten einen gewissen Spielraum finanzieller Unabhängigkeit zu.

Nach der heutigen Praxis ist der Ehemann zwar verpflichtet, der Frau das nötige Haushaltsgeld zur Verfügung zu stellen. Die Frau hat zudem Anspruch auf ein Taschengeld für ihre persönlichen Bedürfnisse. Dieses Taschengeld ist jedoch eine Art «Nadelgeld», vergleichbar etwa mit dem Taschengeld, das ein unmündiges Kind von seinem Vater erhält. Der bundesrätliche Entwurf sieht nun als Neuerung vor, dass der haushaltführende Ehegatte ohne eigene Einkünfte von seinem Partner regelmässig einen bestimmten Betrag zur freien Verfügung fordern kann, der über das Haushalt- und Taschengeld nach heutiger Praxis hinausgeht. Die Ehegatten sollen nämlich ungefähr über die gleiche finanzielle Unabhängigkeit verfügen können, ist doch nicht einzusehen, weshalb sich der eine Ehegatte zum Beispiel nur ein geringes Taschengeld leisten darf und der andere, erwerbstätige Partner aufwendigen Liebhabereien nachgeht. Nach dem Entwurf des Bundesrates hat der haushaltführende Ehegatte Anspruch auf einen Beitrag, der es ihm beispielsweise erlaubt, nach seinem Gutdünken den Angehörigen ein Geschenk zu machen, persönliche Bedürfnisse kultureller oder sozialer Art zu befriedigen, Institutionen zu unterstützen oder im Hinblick auf künftige ausserordentliche Bedürfnisse hin Ersparnisse anzulegen. Der Anspruch ist aber nicht im Sinn eines Hausfrauenlohns zu verstehen, der Entgelt für geleistete Arbeit wäre. Die Ehe ist eben nicht vergleichbar mit einem Arbeitsvertrag, sie ist eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft.



Die Langzeit-Windel Moltex

Die Langzeit-Windel heisst Langzeit-Windel, weil sie das Baby trocken hält.



Hier ist der kleine Rücken.
Hier schmiegt sich der
Rand der Windel weich und
dicht an die Haut.

Der neue Kleber hat einen
Griff, damit man ihn nicht
mehr mit den Fingernägeln
losklauben muss.

Hier sind die Beinchen.
Hier ist das Saugkissen voll
und weich. Es saugt mehr
Flüssigkeit auf. Und kaum
ein Tröpfchen dringt hinaus.

Überall ist die zarte Baby-
haut vor Feuchtigkeit
besser geschützt. Überall
liegt das feine Spezialvlies
zwischen Haut und Saug-
kissen. Es bleibt immer
trocken und gewährt einen
hervorragenden Nässe-
schutz.

Der neue Kleber ist so
stark, dass man ihn fest-
kleben und wieder lösen,
festkleben und wieder
lösen kann. Er klebt wieder.

-Combinette.

längere Zeit

Die Höschenwindel hat jetzt die ideale Passform. Sie sitzt wie angegossen und stört doch das Baby nicht, wenn es sich bewegen will.

Hier macht das Baby hinein. Hier hat die Windel am meisten Fülle: ein doppeltes Saugkissen. Das saugt doppelt so gut wie ein einfaches.

Hier ist das Bäuchlein. Hier ist längere Zeit Trockenzeit, weil die Feuchtigkeit unten bleibt: im doppelten Saugkissen.

Moltex
Combinette

Die Langzeit-Windel.

D&R & WWA



Moltex Combinette
für Neugeborene **bis 5 kg**.
Für Tag und Nacht.

Moltex Combinette
für den Tag, **von 5-9 kg**.
Zart und saugstark.
Jetzt auch in der Gross-
packung (80 Stück).

Moltex Combinette
für die Nacht, **von 5-9 kg**.
Zum Durchschlafen.

Moltex Combinette
für Kleinkinder **über 9 kg**.
Lustig-bunt bemustert.
Jetzt auch in der Gross-
packung (60 Stück).